

Leitsätze:

1. Bei der Schuldnerberatung nach § 16a SGB V i.V.m. § 1 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII handelt es sich um eine nichtprioritäre (nachrangige) Dienstleistung, dessen Vergabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV zwar nicht der europaweiten bekanntmachungspflicht, jedoch dem Vergaberecht (VOL/A) unterliegt. Für diese ist das Rechtsschutzsystem der §§ 102 ff. GWB, mithin der Rechtsweg zur Vergabekammer eröffnet.
2. Für die Geltung von § 101a GWB ist die Einordnung einer Dienstleistung als prioritär oder nichtprioritär unerheblich.
3. Bei der Frage, ob durch den Verstoß gegen § 101a Abs. 1 GWB ein Schadensereignis zu Lasten des Antragstellers vorliegt, kommt es auf die Möglichkeit seiner Kenntnis vom beabsichtigten Abschluss des Vergabeverfahrens an.
4. Bei einer Rüge ist für den Kenntnisstand des Antragstellers entscheidend, ob hinreichend Anhaltspunkte vorliegen, aufgrund derer eine Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften als möglich oder wahrscheinlich behauptet werden darf.
5. Bei fachkundigen und mit Vergabeverfahren vertrauten Bietern kann i.d.R. eine Kenntnis des Verbots der Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien angenommen werden. Durchschnittlichen Bietern kann zu Gute gehalten werden, dass ihnen eine Vermischung dieser Kriterien nicht geläufig ist und nicht ins Auge fällt, mithin das Vermischungsverbot für sie nicht erkennbar ist; deren Rügen gegen die Kriterienvermischung sind daher nicht so ohne Weiteres gemäß §§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB präkludiert.
6. Das Verbot der Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien gilt nicht für nichtprioritäre Dienstleistungen.
7. Die Aufklärungspflicht gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 VOL/A setzt erst ein, sobald der Auftraggeber Anhaltspunkte für einen ungewöhnlich niedrigen Preis hat. Dies gilt auch für das Zuschlagsverbot gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A.
8. Unterkriterien, die der Auftraggeber bei Zuschlagskriterien anwendet, sind vor Angebotsabgabe bekannt zu geben; sie dürfen nach Angebotsabgabe nicht mehr gebildet und angewendet werden.
9. Für die Mitteilungspflicht i.S.v. §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A kommt es auf die Kenntnis der Unterkriterien und der Einflussmöglichkeit dieser Kenntnis auf die Auftragsvergabe an.

10. Bei der Kostenentscheidung ist der Verfahrenserfolg unter Berücksichtigung des verfolgten Rechtsschutzes von Bedeutung. Dabei ist eine Verhältnismäßigkeitsbetrachtung durchzuführen.

Stichworte: nichtprioritäre (nachrangige) Dienstleistung, Kenntnis vom beabsichtigten Abschluss des Vergabeverfahrens, Kenntnis vom Verbot der Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien, Anhaltspunkte für Aufklärungspflicht, Mitteilungspflicht bei Unterkriterien, Kenntnis von Unterkriterien

Normen: §§ 101a Abs. 1, 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, 128 Abs. 3 Satz 1 GWB; § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV; Anlage I Teil A zur VgV/Anhang I Teil A zur VOL/A; §§ 8 Abs. 1, Satz 2 lit. b, 16 Abs. 6, Abs. 7 VOL/A

Streitgegenstand: Rahmenvereinbarung über Schuldnerberatung nach § 16a SGB V i.V.m. § 1 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII, öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner und Vergabestelle -

weitere Beteiligte:

[REDACTED]

- Beigeladene -

wegen Vergabe einer Rahmenvereinbarung [REDACTED]

[REDACTED]
öffentliche Ausschreibung nach VOL/A,

(HAD-Ref.: 3340/6; V-Nr./AKZ: [REDACTED])

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Meuser und den ehrenamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Wentz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2015

am 15. Juni 2015

beschlossen:

- I. Es wird festgestellt, dass der zwischen Antragsgegner und Beigeladenen geschlossene Vertrag, dem die Auftragsvergabe vom 24. Oktober 2014 zu Grunde liegt, unwirksam ist.
- II. Das Vergabeverfahren wird bis zum Stand der Prüfung und Wertung der Angebote zurückversetzt. Dem Antragsgegner wird, soweit er seine Vergabeabsicht beibehält, aufgegeben,
 1. bei der Wertung der Angebote vollständig und ausschließlich die Kriterien zu berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen genannt sind,
 2. die Information der Bieter gemäß § 101a Abs. 1 GWB nach Maßgabe der Rechtsprechung der Vergabekammer durchzuführen.Im Übrigen wird der Nachprüfungsantrag abgelehnt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der jeweiligen Gegenseite trägt der Antragsteller i.H.v. 70 vom Hundert und der Antragsgegner i.H.v. 30 vom Hundert.
- IV. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, wovon der Antragsteller [REDACTED] € und der Antragsgegner [REDACTED] € zu entrichten haben.
- V. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsteller wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner, zugleich Vergabestelle, schrieb mit Ausschreibungsbekanntmachung vom 18. Juli 2014 die Vergabe des Auftrags zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur [REDACTED] bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) nach VOL/A öffentlich aus (HAD-Referenz-Nr. 3340/6; V-Nr./AKZ: [REDACTED]). Eine europaweite Auftragsbekanntmachung erfolgte nicht.

Der Auftrag wurde in zwei Lose aufgeteilt, wobei Angebote für alle Lose eingereicht werden durften. Für den Rahmenvertrag war eine Laufzeit von einem Jahr mit Verlängerungsoption um drei weitere Jahre vorgesehen. Zuschlagskriterium war das wirtschaftlich günstigste Angebot.

In Buchstabe d. der Auftragsbekanntmachung wurde der Auftrag u.a. wie folgt bezeichnet: [REDACTED]; zu Art und Umfang der Leistung wurde Folgendes angegeben: „Beratung von Leistungsempfängern nach SGB II und SGB XII Kapitel 3 und 4, die [REDACTED]“; der Produktschlüssel (CPV) wurde folgendermaßen benannt: „85320000 Dienstleistungen im Sozialwesen“.

Nach Anforderung erhielten die Bieter die Vergabeunterlagen.

In Ziff. 4 der Vergabeunterlagen (Bl. 18 f d. Vergabeakte) erteilte der Antragsgegner Hinweise zum Vergabeverfahren. Danach war vorgesehen, die Umsetzung der Aufgaben zu vergeben an:

- „1. Einen professionellen Dienstleister, der zum Leistungsbeginn als [REDACTED] nach § 305 Abs. 1 Nr. der Insolvenzordnung anerkannt ist und der
2. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der [REDACTED] aufweist.“

Der Antragsgegner machte keine näheren Angaben, in welcher Art und Weise die Erfahrungen gesammelt worden sein müssen. Er gab auch nicht an, welche Nachweise zur Beurteilung der Eignung vom Bieter vorzulegen seien.

In Ziff. 7 der Vergabeunterlagen (Bl. 16 d. Vergabeakte) forderte der Antragsgegner, dass bei der Besetzung der Stellen für die übertragenen Aufgaben Personal mit den für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikationen einzusetzen sei. Danach beschrieb er die Anforderungen an das eingesetzte Personal näher. Zudem verlangte er, hierüber Nachweis zu erbringen, indem ihm Namen und Qualifikation der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter/-innen bekanntzumachen, dem Angebot beizufügen bzw. spätestens bei Vertragsschluss einzureichen waren.

Der Antragsteller gab ein Angebot, datiert auf den 12. August 2014, für das Los 1 ab (Bl. 192 ff d. Vergabeakte).

Auch die Beigeladene gab in der Folgezeit ein Angebot ab, wobei sie mittels zweier Eigenenerklärungen Angaben zur Aus- und Fortbildung des einzusetzenden Personals sowie deren Erfahrungen im Bereich der [REDACTED] machte (Bl. 145, 154 f [159 ff] d. Vergabeakte).

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass er in seiner Sitzung am Vortage der Vergabe an einen anderen Bieter zugestimmt hatte und dass der Antragsteller den Zuschlag nicht erhalten soll. Dieses Schreiben ist dem Antragsteller am Donnerstag, den 16. Oktober 2014, per E-Mail zugegangen.

Mit Bekanntmachung vom 24. Oktober 2014, veröffentlicht bei der HAD, gab der Antragsgegner die Namen nebst Anschrift der beauftragten Unternehmen an.

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2014 fragte der Antragsteller, wer den Zuschlag erhalten hat, woraufhin er noch am gleichen Tage die erbetene Auskunft per E-Mail erhielt.

Daraufhin suchte der Antragsteller rechtlichen Beistand und rügte mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2014, dass das Informationsschreiben vom 15. Oktober 2014 nicht den Anforderungen des § 101a GWB genüge. Zur Abhilfe der Rüge forderte er den Antragsgegner auf, ein ordnungsgemäßes Informationsschreiben zu versenden und insbesondere mitzuteilen, wie sein Angebot im Vergleich zum erfolgreichen Angebot des zu bezuschlagenden Bieters bewertet wurde.




Darüber hinaus führte der Antragsteller weitere Vergabeverstöße an:

Zum einen behauptete er, dass die Wertung der Angebote rechtswidrig sei, da dem bevorzugten Angebot ein unangemessen niedriger Preis zu Grunde liege. Zudem sei das Wertungskriterium „Referenzen und Erfahrung“ aufgrund der Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien unzulässig. Des Weiteren seien die Wertungskriterien intransparent, weil unklar sei, wie im Kriterium „Kosten/Wirtschaftlichkeit Gesamtkonzept“ die „Kosten/Wirtschaftlichkeit“ ermittelt und in ein Verhältnis gesetzt werden sollen. Ebenfalls sei rechtswidrig, dass der Kalkulationsgrundsatz so bemessen werden soll, dass er sich nur auf die ersten drei Jahre bezieht. Schließlich liege insofern ein Vergabeverstöß vor, als den Bietern durch die Gestaltung des Rahmenvertrages ungewöhnliche Wagnisse überbürdet würden, die hinsichtlich der „Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung“ unzulässig seien, insbesondere da keine Mindestabgabemenge garantiert würde.

Mit weiterem Rügeschreiben vom 6. November 2014 rügte der Antragsteller außerdem, dass der Antragsgegner mit dem zu bezuschlagenden Bieter verhandelt habe; dies ergebe sich aus einem Presseartikel vom selben Tage.

Mit Bekanntmachung vom 10. November 2014, korrigiert durch Bekanntmachung vom 11. November 2014, beide veröffentlicht in der HAD, gab der Antragsgegner kund, dass der Auftrag am 24. Oktober 2014 vergeben worden ist.

Den Rügen wurde von Seiten des Antragsgegners nicht abgeholfen, so dass die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 11. November 2014 den hier zu entscheidenden Nachprüfungsantrag stellte. Die Rügen werden mit dem vorliegenden Verfahren weiterverfolgt. In ihrem Nachprüfungsantrag beantragt sie:

1. festzustellen, dass der zwischen dem Antragsgegner und den Bietern 

 geschlossenen Verträge unwirksam ist;
2. den Antragsgegner zu verpflichten, den Zuschlag nicht zu erteilen, ohne ein ordnungsgemäßes Informationsschreiben gem. § 101a GWB versandt und die Wartefrist abgewartet zu haben;

3. den Antragsgegner zu verpflichten, den Zuschlag nicht zu erteilen, ohne die nachfolgend geltend gemachten Vergabeverstöße zu beheben;
4. die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen;
5. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragstellerin für notwendig zu erklären.

Nach erfolgter Akteneinsicht brachte der Antragsteller weitere Rügen vor, insbesondere beanstandete er die fehlende Eignung der Beigeladenen mangels Erfahrung und die auch im Übrigen fehlerhafte Wertung der Angebote, wie u.a. aufgrund nachträglicher Bildung von Unterkriterien.

Am 3. Februar 2015 wurde die Beigeladene beigeladen. Es wurde ihr Gelegenheit zum rechtlichen Gehör und zur Akteneinsicht gegeben, die sie nicht wahrnahm.

Dem Vortrag des Antragstellers trat allein der Antragsgegner entgegen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Er bestreitet zunächst die Zuständigkeit der Vergabekammer. Es handle sich seiner Meinung nach im vorliegenden Vergabeverfahren bei der Vergabe der Dienstleistung einer Schuldnerberatung um eine nichtprioritäre Dienstleistung, für die gemäß § 1 Abs. 3 VOL/A EG zwar § 4 Abs. 2 (vormals Abs. 4) VgV Anwendung finde, aber schon allein deswegen keinen Vergaberechtsschutz genieße.

Darüber hinaus meint er, dass im Bereich sozialer bzw. sonstiger Dienstleistungen das Vergaberecht erst ab einem Schwellenwert von ████████ € anwendbar sei.

Am 26. März 2014 fand die mündliche Verhandlung, an der die Beteiligten - mit Ausnahme der Beigeladenen - aktiv mitwirkten. Es wurde Schriftsatznachlass für ergänzenden Vortrag gewährt; davon machten Antragsteller und Antragsgegner Gebrauch, die Beigeladene äußerte sich weiterhin nicht.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig, teilweise begründet, jedoch überwiegend unbegründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, soweit der Antragsteller geltend macht, die Bieterinformation der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2014 würde nicht den gemäß § 101a Abs. 1 Satz 1 GWB erforderlichen Mindestinhalt aufweisen und die Wertung der Angebote sei wegen unangemessen niedriger Angebotspreise, nachträglicher Verhandlungen, nicht zuvor bekanntgegebener Unterkriterien, mangelnder Eignung der Beigeladenen sowie Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien fehlerhaft, und soweit mit dem Antrag auch die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages zwischen Antragsgegner und Beigeladener begehrt wird. Im Übrigen ist der Antrag unzulässig.
 - a.) Der Rechtsweg zur Vergabekammer ist eröffnet, denn der einschlägige Schwellenwert ist überschritten und es liegt ein öffentlicher Auftrag vor, dessen Vergabe dem Rechtsschutzsystem der §§ 102 ff GWB zugänglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 VgV i.V.m. der Verordnung Nr. 1336/2013 der EU-Kommission vom 13. Dezember 2013 (EU-ABl. L 335 S. 17) beträgt der Schwellenwert für - wie hier - Dienstleistungsaufträge ████████ € (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. Dezember 2013 [BAnz. AT 31.12.2013 B1]). Es sind dabei Netto-Beträge (§ 2 Abs. 1 VgV) sowie alle Optionen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV), mithin hier die Verlängerungsoption zur Vertragsdauer, zu berücksichtigen. Der Schwellenwert wurde hier - unstrittig - bei Weitem überschritten.

Für einen öffentlichen Auftrag i.S.d. Vergaberechts sprechen bereits die Angaben, welche der Antragsgegner in seinen Bekanntmachungen gemacht hat.

Die ausgeschriebene Dienstleistung ist dem CPV-Code 85320000-8, Beschreibung „Dienstleistungen im Sozialwesen“, gemäß Anhang I, Hauptteil, der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 (EU-ABl. L 74/1 bis 2, L 74/169) zuzuordnen; er entspricht dem CPC-Code 93311 bis 93329, selbe Beschreibung, gemäß Anhang II dieser Verordnung (EU-ABl. L 74/242). Die Antragsgegnerin hat dem in Buchstabe d. ihrer Ausschreibungsbekanntmachung vom 18. Juli 2014 Rechnung getragen. Darin hat er als Produktschlüssel (CPV) wie folgt angegeben: „85320000 Dienstleistungen im Sozialwesen“. Somit stimmen seine veröffentlichten Angaben mit der europaweiten Nomenklatur zur Auftragsvergabe überein.

Unschädlich ist, dass diese Angabe nur acht Ziffern enthält, da die neunte Ziffer des einschlägigen CPV-Codes allein der Überprüfung der vorausgehenden Ziffern dient (Anhang I, Aufbau des Klassifikationssystems, Ziff. 2, der vorgenannten Verordnung [EU-ABl. L 74/3]), zumal die vorausgehenden acht Ziffern dieses Codes mit den entsprechenden Angaben in der Ausschreibungsbekanntmachung identisch sind.

Anhaltspunkte, die insoweit für eine Fehlangebe bzw. -bezeichnung durch den Antragsgegner sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Unschädlich ist ebenso, dass in Ziff. 3 der Korrekturbekanntmachung vom 11. November 2014 als Produktschlüssel (CPV) angegeben wurde: „85310000 Dienstleistungen im Sozialwesen“. Denn zum einen legt ein Vergleich der ebengenannten Ziffernfolge in beiden Bekanntmachungen nahe, dass in der Korrekturbekanntmachung die vierte Ziffer der Ziffernfolge offensichtlich falsch bezeichnet wurde, zumal die Beschreibungen der verwendeten CPV-Codes sich nur geringfügig unterscheiden, da sie die Begriffe „Dienstleistungen“ und „Sozialwesen“ gemein haben. Zum anderen hat die Korrekturbekanntmachung erklärtermaßen allein die Änderung des Datums - nämlich Tag und Monat - der Auftragsvergabe zum Gegenstand, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass auch der Produktschlüssel (CPV) geändert werden sollte.

Damit unterfällt die Dienstleistung dem Anhang I, Teil A, Kategorie 25 zur VOL/A; diese Nomenklatur deckt sich inhaltlich mit Anlage I, Teil A, Kategorie 25 zur VgV. In beiden Fällen führt die Kategorie 25 die Bezeichnung „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“. Diese Klassifizierung ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (VK Hamburg, Beschl. v. 24. Juli 2007 - Az.: VgK FB 4/07 -; Weyand, ibr-online-Kommentar Vergaberecht, Stand: 15. Februar 2015, § 99 GBW Rn. 280, § 4 VgV Rn. 68, 69 m.w.N.).

Demzufolge ist der Auftragsgegenstand als nichtprioritäre bzw. nachrangige Dienstleistung einzustufen, dessen Vergabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV

zwar nicht der europaweiten Bekanntmachungspflicht, gleichwohl jedoch dem Vergaberecht, insbesondere der VOL/A, unterliegt (Hanseat. OLG, Beschl. v. 7. Dezember 2007 - A.: 1 Verg 4/07 -; VK Hamburg, Beschl. v. 24. Juli 2007 - Az.: VgK FB 4/07 -).

Da es bei der Frage, ob ein öffentlicher Auftrag vorliegt, allein darauf ankommt, ob - wie hier - der Schwellenwert überschritten ist, sind auch - wie ebenfalls hier - nichtprioritäre Dienstleistungen dem Rechtsschutzsystem der §§ 102 ff GWB nicht entzogen (Weyand, a.a.O., § 100 GWB Rn. 84 bis 86 - jew. m.w.N.; Otting, AnwBl. 2012, 492; vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2. Januar 2012 - Az.: Verg 70/11 -).

Demnach ist hier ein öffentlicher Auftrag gemäß § 99 Abs. 1 GWB und somit die Anwendbarkeit des Vergaberechts einschließlich diesbezüglicher Rechtsschutzvorschriften gegeben.

- b.) Der Antragsteller ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB insoweit antragsbefugt, als er vorträgt, der Antragsgegner habe eine § 101a Abs. 1 GWB nicht genügende Bieterinformation versendet, er habe eine fehlerhafte Wertung wegen unangemessen niedrigpreisiger Angebote der zu bezuschlagenden Bieter, wegen Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien und wegen nicht zuvor bekanntgegebener Unterkriterien durchgeführt, er habe zudem mit diesen Bietern nach Ablauf der Angebotsfrist Verhandlungen geführt und er wolle schließlich ungeeigneten Bietern den Zuschlag erteilen. Im Übrigen ist er nicht antragsbefugt.

Die Antragsbefugnis setzt neben dem Interesse des Bieters am Auftrag die Möglichkeit einer Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung bieterschützender Vorschriften voraus. Dabei hat er darzulegen, dass ihn durch die behauptete Rechtsverletzung ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Hier ist das Interesse des Antragstellers am Auftrag gegeben, da er durch die Angebotsabgabe sein Interesse daran hinreichend bekundet hat. Auch seiner Darlegungspflicht gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB hat er Genüge getan, zumal daran keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen und ausreichend ist, dass - wie hier - ein Schadenseintritt nicht offensichtlich ausgeschlossen ist (Kulartz/Kus/Portz-Möllenkamp, GWB, 3. Aufl. 2014, § 107 Rn. 24, 50; Müller-Wrede-Hofmann, GWB, 2. Aufl. 2014, § 107 Rn. 13).

- aa.) Soweit der Antragsteller das Bieterinformationsschreiben vom 15. Oktober 2014 beanstandet, ist seine Rüge durchaus unverzüglich erhoben.

Die Pflicht zur unverzüglichen Rüge beginnt dann, wenn dem Bieter ein Vergaberechtsverstoß positiv bekannt ist, er also bestimmte Tatsachen kennt, die bei vernünftiger, auch laienhafter rechtlicher Würdigung einen Mangel des Vergabeverfahrens darstellen können, wobei er die Augen nicht mutwillig vor der Erkenntnis verschließen darf (Pünder/Schellenberg-Nowak, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 107 GWB Rn. 60 m.w.N.; Ziekow/Völlink-Dicks, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 107 GWB Rn. 40). Positive Kenntnis bedeutet in diesem Zusammenhang sowohl das Wissen von denjenigen Tatsache, aus denen sich der geltend gemachte Vergabefehler ergibt als auch das Erkennen der rechtlichen Bedeutung, dass es sich bei dem betreffenden Punkt um eine vergaberechtswidrige Vorgehensweise handelt (BGH, Beschl. v. 26. September 2006 - Az.: X ZB 14/06 -).

Da der Antragsteller nach Überzeugung der Vergabekammer - zu der sie aufgrund mündlicher Verhandlung und unwiderlegbaren Vortrags gelangt ist - keine Erfahrung mit den Vergabevorschriften bis zu diesem Zeitpunkt besaß, hatte er auch aufgrund einer Wertung aus der Laiensphäre aus subjektiver Sicht nicht die Einsicht, dass die zu beanstandende E-Mail-Information den Anforderungen eines Bieterinformationsschreibens nicht genügt. Zu dieser Information konnte und durfte er auch erst nach Einschaltung des Bevollmächtigten kommen, da er erst dann mittels eingeholter spezifischer Rechtskunde die Tragweite vergaberechtlicher Rügeerfordernisse positiv erkannte. Dafür sprechen nicht zuletzt seine vorherigen telefonischen und sodann per E-Mail gestellten Fragen nach dem zu bezuschlagenden Bieter. Damit war er zwar um Erkenntnisgewinn bemüht, zog aber aus der zunächst mangelnden Aufklärung durch den Antragsgegner nicht sogleich die konsequenten vergaberechtlichen Schlussfolgerungen in Form einer Rüge.

Unverzüglich bedeutet gemäß § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Rüge muss stets so rechtzeitig erfolgen, wie dies mit Blick auf die für die Prüfung des Rechtsverstößes und für die Begründung der Rüge notwendige Vorbereitungszeit einschließlich einer angemessenen Überlegungsfrist im einzelnen Fall möglich und zumutbar ist (Pünder/Schellenberg-Nowak, a.a.O., § 107 GWB Rn. 64 m.w.N.; Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 574).

Hinsichtlich der im Einzelfall gebotenen Beurteilung der Unverzüglichkeit bzw. Rechtzeitigkeit besteht zwar keine einheitliche Spruchpraxis (s. nur Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 107 ff; Pünder/Schellenberg-Nowak, a.a.O., § 107 GWB Rn. 61). Einigkeit besteht jedoch, dass es auf die jeweilige Sach- und Rechtslage ankommt. Einigkeit besteht zudem, dass zur Klärung, ob eine Rüge - und damit nachfolgend ein Nachprüfungsantrag - eingereicht werden soll, der Rat eines Anwalts eingeholt werden darf. Dies ist in Anbetracht der nicht leicht zu durchschauenden rechtlichen Fragen und der nicht unerheblichen finanziellen Folgen, welche sich an die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens knüpfen, auch berechtigt (VK Hessen, Beschl. v. 21. März 2013 - Az.: 69d VK-01/2013 -).

Dabei wird in der Praxis der Vergabekammern eine Obergrenze von zwei Wochen ab Kenntniserlangung der Vergabeverstöße angenommen. Die Ausschöpfung dieser maximalen Frist kann aber allenfalls dann zugestanden werden, wenn eine schwierige bzw. extrem schwierige Sach- und Rechtslage gegeben ist. In weit weniger komplex gelagerten, d.h. durchschnittlichen Fällen wird eine Frist von einer Woche als ausreichend erachtet. In einfachen und eindeutigen Fällen ist aufgrund der kurzen Fristen, die im Vergabeverfahren grundsätzlich gelten, in der Regel eine Rüge binnen ein bis drei Tagen zu erheben (Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 46; VK Hessen, Beschl. v. 21. März 2013 - 69d VK-01/2013 -).

Vor diesem Hintergrund ist die Rüge des Antragstellers auch unverzüglich im Sinne der anzuwendenden Vorschrift erfolgt. Stellt man auf den Zeitpunkt der positiven Kenntnis ab, so kann diese mangels vergaberechtlicher Erfahrung und Kenntnisse hinsichtlich der Vergaberegeln erst nach Beratung durch die rechtskundige Bevollmächtigte am 30. Oktober 2014 erlangt worden sein. Am selben Tag, d.h. unmittelbar danach wurde auch der Vergabeverstöß ge-

rügt. Da der Antragsteller sich zuvor mehrfach zeitnah um Kenntnis des zu bezuschlagenden Bieters bemüht hatte, aber wegen der zunächst nicht weiterführenden Antworten des Antragsgegners ohne Erfolg verblieb, kann ihm die dadurch entstandene Verzögerung – hier vom 20. bis 27. Oktober 2014 – nicht zu seinem verfahrensrechtlichen Nachteil angelastet werden. Der Zeitraum zwischen 27. Oktober 2014, als er die letzte Information vom Antragsgegner erhielt, und 30. Oktober 2014, als er sich rechtskundig machte, fällt dabei nicht ins Gewicht, zumal diese Zeit noch der weithin anerkannten regelmäßigen Rügefrist entspricht.

Ohne Belang ist die Bekanntmachung vom 24. Oktober 2014, mit der die beauftragten Unternehmen benannt wurden, weil diese gemäß § 101a Abs. 1 Satz 4 GWB nur für die Verkürzung der Wartefrist bedeutsam ist.

Fraglich ist allerdings, ob durch den Verstoß gegen Vorgaben von § 101a Abs. 1 GWB ein Schadenseintritt angenommen werden kann. Denn fehlender eigenständiger Selbstzweck dieser Vorschrift lässt einen Verstoß gegen diese nicht geeignet erscheinen, einen Schaden i.S.v. § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB zu begründen (VK Brandenburg, Beschl. v. 20. Januar 2014 – Az.: VK 27/14 –). Doch wegen des Sinn und Zwecks von § 101a Abs. 1 GWB, den voraussichtlich unterliegenden Bieter über die geplante Zuschlagsentscheidung zu informieren und ihm zu ermöglichen, die Zuschlagsentscheidung rechtzeitig prüfen zu lassen (VK Brandenburg, Beschl. v. 20. Januar 2014 – Az.: VK 27/14 –; Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 9, 10, vgl. § 101b GWB Rn. 59/1), kommt es auf die Möglichkeit seiner Kenntnis vom beabsichtigten Abschluss des Vergabeverfahrens an, die er zur rechtzeitigen Geltendmachung eines Nachprüfungsverfahrens benötigt (Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 14).

Da hier aus vorgenannten Gründen die für den Rechtsschutz erforderliche Kenntnis beim Antragsteller erst am 30. Oktober 2014 gegeben war und er sodann unverzüglich rügte, mithin für den Nachprüfungsantrag einer Formvoraussetzung gemäß § 108 Abs. 2 GWB Genüge tat, ist es für das Erfordernis eines Schadenseintritts ohne Belang, dass der Zuschlag bereits am 24. Oktober 2014 erfolgte. Andernfalls wäre dies dem – vom Gesetzgeber beabsichtigten (s. nur Pünder/Schellenberg, a.a.O., § 101a GWB Rn. 2; Kulartz/Kus/Portz-König, a.a.O., § 101a Rn. 4; VK Brandenburg, Beschl. v. 20. Januar 2014 – Az.: VK 27/14 –) – effektiven Primärrechtsschutz abträglich. Hinzu kommt, dass der Antragsgegner erst mit seiner Korrekturbekanntmachung vom 11. November 2014 über den tatsächlichen Tag der Auftragsvergabe informiert hatte. Dieser Umstand kann sich nicht zu Lasten des Antragstellers auswirken, indem dadurch seine Primärrechtsschutzmöglichkeiten beschnitten werden. Das mit einer Schutzfrist von zehn bzw. 15 Kalendertagen versehene, an den Auftraggeber gerichtete Vertragsschlussverbot gemäß §§ 101a Abs. 1 Satz 3 und 4 GWB ändert daran nichts, weil dies allein dazu dient, den von einer Absage betroffenen Bietern die Gelegenheit zu verschaffen, bis zum Ablauf dieser Frist Vergaberechtsschutz in Anspruch zu nehmen (Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 10); ein Schadenseintritt ist für dieses Verbot daher irrelevant.

Schließlich ist es auch für das Erfordernis eines Schadenseintritts unerheblich, dass hier eine nichtprioritäre Dienstleistung zu Grunde liegt. Denn § 101a GWB gilt unabhängig von der Einordnung einer Dienstleistung als prioritär oder nicht prioritär (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21. März 2012 – Az.: 92/11 –).

bb.) Soweit der Antragsteller eine fehlerhafte Wertung wegen Bieterangebote mit unangemessen niedrigem Preis geltend macht, ist seine Rüge aus vorgenannten Gründen ebenfalls rechtzeitig erfolgt.

Eine sog. Rüge ins Blaue hinein, die auf bloßem Verdacht oder lediglich auf Vermutung beruht, liegt hier nicht vor. Denn für den Kenntnisstand des Antragstellers ist entscheidend, ob hinreichend Anhaltspunkte vorlagen, aufgrund derer eine Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften als möglich oder wahrscheinlich behauptet werden darf (Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 40 Fn. 124; s. Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 94; vgl. Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 28).

Das ist hier der Fall. Zwar ist der Berichterstattung im „Kreis-Anzeiger“ vom 29. Oktober 2014 zu entnehmen, dass die zu bezuschlagenden Bieter „(...) deutlich billiger (...)“ seien als das Angebot des Antragstellers. Doch ist dem Antragsteller nicht zu widerlegen, dass er erst am Tag seines Rügeschreibens, mithin am 30. Oktober 2014, erfuhr, dass das Angebot der Beigeladenen um mehr als ████████ € geringer sei als ihres.

Damit durfte er ein niedrigpreisiges Angebot, das keine Gewähr für eine nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung bieten könnte, nicht für ausgeschlossen halten.

Der Rüge, mit der ein Verstoß gegen § 16 Abs. 6 VOL/A geltend gemacht wurde, steht auch die grundsätzlich mangelnde bieterschützende Wirkung dieser Vorschrift nicht entgegen (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Dicks, VOL/A, 3. Aufl. 2014, § 16 Rn. 215; Müller-Wrede-Horn, VOL/A, 4. Aufl. 2014, § 16 Rn. 11 i.V.m. § 19 EG Rn. 203; Ziekow/Völlink-Vavra, a.a.O., § 16 VOL/A Rn. 46). Denn die bieterschützende Wirkung wird ausnahmsweise dann bejaht, wenn das Gebot, wettbewerbswidrige Praktiken im Vergabeverfahren zu verhindern, den Angebotsausschluss gebietet (Heuvels/Höß/Kuß/Wagner-Jürschick, a.a.O., § 16 Rn. 46 m.w.N.; so i.E. auch Ziekow/Völlink-Vavra, a.a.O., § 16 VOL/A Rn. 46; wohl krit. Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Dicks, a.a.O., § 16 Rn. 228 ff).

Die Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken ist vorliegend den Ausführungen des Antragstellers zu seiner Rüge zu entnehmen, indem er sich u.a. auf § 17 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG vom 19. Dezember 2014, GVBl. I S. 354) beruft, wonach ein Zuschlagverbot für unangemessen niedrig oder hohe Angebotspreise statuiert wurde (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HVTG). Da diese Vorschrift im Wesentlichen § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A entspricht, kommt es auf die Frage ihrer Anwendbarkeit gemäß § 22 HVTG nicht an.

Demnach ist hier wegen der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise § 16 Abs. 6 VOL/A bieterschützende Wirkung beizumessen.

cc.) Soweit der Antragsteller Verhandlungen zwischen Antragsgegner und Bietern nach Ablauf der Angebotsfrist als unzulässig beanstandet, gilt nichts anderes.

Denn bei dieser Rüge beruft er sich auf die Berichterstattung im „Kreis-Anzeiger“ vom 29. Oktober 2014; es kann ihm nicht widerlegt werden, dass er davon erst am 6. November 2014 Kenntnis erhielt.

Da er dies am selben Tage schriftlich rügte, erfolgte die Rüge unverzüglich.

dd.) Soweit er eine Wertung mit nicht zuvor bekannt gemachten Unterkriterien rügt, ist er damit ebenso wenig präkludiert.

Eine Präklusion von Rügen scheidet aus, wenn ein Rechtsverstoß erst im Nachprüfungsverfahren erkannt wurde. Dieser muss nicht erst gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, sondern kann sogleich in das Nachprüfungsverfahren eingebracht werden (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 30; Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 Rn. 40 [a.E.]).

So verhält es sich auch hier, weil der Antragsteller von einem möglichen Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht von Wertungskriterien nicht widerlegbar erst im Rahmen seiner Akteneinsicht während des Nachprüfungsverfahrens Kenntnis erhalten konnte.

ee.) Soweit er die Eignung der Beigeladenen beanstandet, gilt gleiches.

Unwiderlegt hat er von etwaigen fehlenden Qualifikationen erst im Nachprüfungsverfahren erfahren.

ff.) Soweit der Antragsteller beim Wertungskriterium „Referenzen und Erfahrung“ eine unzulässige Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien rügt, ist auch diese Rüge nicht gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB präkludiert.

Danach sind Vergabeverstöße, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, bis spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Hier war die Frist sowohl mit dem Angebotsschreiben des Antragstellers vom 12. August 2014 als auch mit dem vorgegebenen Datum der Angebotsabgabe, nämlich dem 14. August 2014, 24:00 Uhr, abgelaufen, weil die einschlägige Rüge erst mit seinem Schreiben vom 30. Oktober 2014 erfolgte.

Der Gegenstand der Rüge, die Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien ergibt sich aus den Vergabeunterlagen vom Juli 2014, so dass auch insoweit die Präklusionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Fraglich ist jedoch, ob diese Vermischung für den Antragsteller bis zum Fristablauf erkennbar war.

Erkennbar sind Vergabeverstöße, die bei üblicher Sorgfalt und den üblichen Kenntnissen von einem durchschnittlichen Unternehmen erkannt werden; dabei ist nach herrschender Meinung ein objektiver Maßstab anzuwenden (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 34; Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 50; Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, Vergaberecht, 1. Aufl. 2013, § 107 GWB Rn. 120; Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 712 m.w.N.). Das ist dann der Fall, wenn sich der Verstoß bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt bereits als vergaberechtswidrig erschließt (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 34; Pünder/Schellenberg-Nowak, a.a.O., § 107 GWB Rn. 75 i.V.m. Rn. 70). Problematisch ist dies bei unübersichtlichen bzw. schwierigen Rechtslagen oder divergierenden Entscheidungen der Vergabenachprüfungsbehörden (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 34), wobei durchaus anerkannt ist, dass ein durchschnittlicher Bieter nicht die Rechtsprechung der Vergabesenate und Entscheidungen der Vergabekammern kennen muss (Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 49; s. Pünder/Schellenberg-Nowak, a.a.O., § 107 GWB Rn. 70).

Dies wurde bislang bei der rechtsfehlerhaften Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien angenommen (s. nur Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff,

a.a.O., § 107 GWB Rn. 122; Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 112 [a.E.]).

Gleichwohl in der Rechtsprechung in letzter Zeit zunehmend vertreten wird, dass das besagte Vermischungsverbot von grundsätzlicher und elementarer Bedeutung ist, so dass es zu den Grundkenntnissen im Vergabewesen gehöre, ist doch zu bedenken, dass zugleich darauf abgestellt wird, dass die Thematisierung dieses Verbots in fachkundigen Bieterkreisen stattgefunden haben muss (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5 November 2014 - Az.: 15 Verg 6/14 -; s. nur Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 734/2 und Rn. 747/1 m.w.N.). Bei diesen Bieterkreisen habe sich inzwischen eine Sensibilität und ein entsprechendes Problembewusstsein für diese Thematik entwickelt (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5 November 2014 - Az.: 15 Verg 6/14 -; s. nur Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 747/1 m.w.N.).

Doch wird dies – soweit ersichtlich – allein bei solch fachkundigen und mit Vergabeverfahren erfahrenen Bieterkreisen angenommen.

Das ist hier – wie bereits vorstehend ausgeführt – gerade nicht der Fall. Vorliegend kann aus den genannten Gründen nicht von solch einem Kenntnisstand und Erfahrungshorizont ausgegangen werden.

Da durchschnittlichen Bieterkreisen zu Gute gehalten wird, dass ihnen eine Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien nicht geläufig ist und nicht ins Auge fällt (so zuletzt OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. April 2015 - Az.: Verg 35/14 -), gilt hier nichts anderes.

Die für die Rügepräklusion erforderliche Erkennbarkeit des Vermischungsverbotes von Zuschlags- und Eignungskriterien ist darum zu verneinen. Die diesbezügliche Rüge wurde also rechtzeitig erhoben.

gg.) Soweit er allerdings das Kriterium „Kosten/Wirtschaftlichkeit Gesamtkonzept“ als intransparent und unklar beanstandet, ist er damit gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB präkludiert, weil dieser behauptete Verstoß bereits in den Vergabeunterlagen vom Juli 2014 erkennbar war.

Die Erkennbarkeit wird bejaht, wenn ein Verstoß einem Bieter bei der Erstellung seines Angebotes Probleme bereitet. Das ist bei Mängeln in den Vergabeunterlagen der Fall, wie etwa eine unklare Beschreibung der geforderten Leistung (Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 750/5 m.w.N.). Gleiches gilt für Kriterien, da sie zum einen Bestandteil der Vergabeunterlagen sind und zum zweiten Relevanz für die Angebotserstellung haben.

hh.) Dies gilt auch für die Rüge hinsichtlich der Bemessung der Kalkulationsbasis.

Denn mit Vorgaben, welche die Kalkulation des Angebotes betreffen, muss sich der Bieter zwangsläufig vor Abgabe seines Angebotes auseinandersetzen (Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 726/2 und Rn. 757 [2. Anstrich] je m.w.N.).

So verhält es sich auch hier.

ii.) Ebenso verhält es sich mit der Rüge, dass durch die Gestaltung des Rahmenvertrages den Bieterkreisen ungewöhnliche Wagnisse aufgebürdet werden würden.

Gesichtspunkte, die fachlich-technischer Natur sind und entsprechende Branchenkenntnisse erfordern, sind für ein durchschnittliches Unternehmen regelmäßig erkennbar (Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn.

121). Dies gilt auch für weitbekannte Prinzipien des Vergaberechts, wie z.B. die Verpflichtung zur Losteilung oder der Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung (Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 121; s. Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 112 [a.E.]).

Nichts anderes gilt für die Frage der Aufbüdung ungewöhnlicher Wagnisse, weil diese sowohl vergaberechtliche Prinzipien berührt als auch branchenspezifische Umstände betrifft.

- jj.) Schließlich ist auch seine Rüge, es sei eine unzulässig lange Laufzeit des Vertrages vorgesehen, aus demselben Grunde verspätet.

Solche Verstöße werden auch für einen durchschnittlichen Bieter als erkennbar angesehen, da sie sich unmittelbar aus einschlägiger Vertrags- und Verdingungsordnung ergeben (s. Weyand, a.a.O., § 107 Rn. 750/11 m.w.N.).

Dem ist auch hier so.

Der Umstand, dass der Antragsteller mit Vergabeverfahren bisher unerfahren war, steht dem nicht entgegen. Die Bestimmung der Laufzeit ist eine Vertragsessentia, deren Bedeutung gemeinhin bekannt und für Bieter bei der Angebotserstellung von grundlegendem Interesse ist. Da hier bereits in Ziff. d der Ausschreibungsbekanntmachung auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung und auf die Anwendung der VOL/A hingewiesen wurde, konnte jeder Bieter auch ohne besondere Rechtskunde die vorgesehen Laufzeit mit den vergaberechtlichen Vorgaben in § 4 Abs. 1 Satz 4 VOL/A überprüfen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dies dem Antragsteller nicht möglich gewesen war.

- c.) Die mit dem Nachprüfungsantrag begehrte Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages zwischen Antragsgegner und Beigeladener ist gleichfalls zulässig.

Neben der Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Informationspflicht gemäß § 101 a GWB wurde der diesbezügliche Feststellungsantrag noch innerhalb der Frist von § 101 b Abs. 2 Satz 1 GWB gestellt.

2. Der Nachprüfungsantrag hat in der Sache Erfolg, soweit die Bieterinformation nicht § 101a Abs. 1 GWB genügt, soweit aufgrund dessen die Unwirksamkeit des eben genannten festzustellen war und soweit nicht zuvor bekanntgegebene Unterkriterien verwendet wurden. Im Übrigen ist er nicht begründet.

- a.) Ein Vergabeverstoß gegen § 15 Satz 2 VOL/A wegen unzulässiger Verhandlungen nach Angebotsfrist ist mangels tatsächlicher Anhaltspunkte nicht gegeben.

Aus der zur Antragsschrift als Anlage „Ast 7“ vorgelegten Nachrichtenmeldung des „Kreis-Anzeigers“ vom 29. Oktober 2014, in dem über das Ergebnis des Vergabeverfahrens berichtet wurde, ist nicht entnehmen, dass die behaupteten Verhandlungen geführt worden waren. Auch anderweitige Anhaltspunkte, die für solche Verhandlungen sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

- b.) Zudem ist ein Verstoß gegen das - anerkanntermaßen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. April 2015 - Az.: Verg 35/14 -) - von der Rechtsprechung entwickelte Verbot der Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien zu verneinen.

Dieses Verbot wurde durch § 4 Abs. 2 Satz 2 VgV - zumindest - gelockert (Weyand, a.a.O., § 4 VgV Rn. 72/2 ff). Es wurde erkannt, dass eine strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bei Dienstleistungen weder sachgerecht noch zwin-

gend sind; das wurde gerade bei nichtprioritären Dienstleistungen so gesehen (BT-Drs. 17/10113 S. 1 f). Dadurch soll den Anforderungen der Praxis Rechnung getragen werden, um dem Bedarf an insoweit persönlich auszuführenden Leistungen und der Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätskriterien gerecht zu werden (BT-Drs. 17/10113 S. 1 f; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17. Dezember 2014 - Az.: VII-Verg 22/14 -; Weyand, a.a.O., § 4 VgV Rn. 72/3 f).

Demnach gilt die Rechtsprechung zum besagten Verbot nicht für - wie hier - nicht-prioritäre Dienstleistungen (Weyand, a.a.O., § 4 VgV Rn. 72/5 m.w.N.).

Hier mussten also die Zuschlags- und Eignungskriterien nicht getrennt werden.

- c.) Auch liegt ein Verstoß gegen § 16 Abs. 5 VOL/A wegen fehlender Eignung der Beigeladenen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift sind bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur solche Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten die erforderliche Eignung besitzen.

Dies tut hier die Beigeladene jedoch, wie der Antragsgegner beurteilungsfehlerfrei festgestellt hat. Der Antragsgegner hat deshalb zu Recht die Beigeladene bei seiner Auswahlentscheidung berücksichtigt.

Beurteilungsfehler des öffentlichen Auftraggebers im Rahmen der materiellen Eignungsprüfung, die ein Eingreifen der Nachprüfungsbehörden gebieten, liegen insbesondere dann vor, wenn die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen oder Mutmaßungen beruht, die Tatsachengrundlage für eine sachgerechte Entscheidung zu dürrtig ist oder wenn die Vergabestelle ihre eigenen Vorgaben für die Eignungsprüfung missachtet (vgl. nur jurisPK-VergR-Summa, 3. Aufl. 2011, § 16 VOB/A 2009, Rn. 281 ff m.w.N.).

So liegt es hier aber nicht.

Nach Überzeugung der Vergabekammer hat der Antragsgegner eine sachgerechte Entscheidung getroffen. Er hat hinreichend geprüft, ob die Beigeladene, vermittelt über das von ihr einzusetzende Personal, über ausreichende Erfahrung im Bereich der ██████████ verfügt, die zur ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags notwendig ist.

Bei dieser Feststellung kann offen bleiben, in welchem Umfang die Prognoseentscheidung des Antragsgegners einer Rechtskontrolle durch die Vergabenachprüfungsinstanzen unterworfen werden kann (zur jüngeren Entwicklung der diesbezüglichen Rechtsprechung vgl. Willenbruch, VergabeR 2015, 322-327). Es kann auch offen bleiben, ob durch die vom Antragsgegner in Nr. 4 seiner Vergabeunterlagen bekundete Absicht, den Zuschlag einem Dienstleister zu erteilen, der mindestens zwei Jahre Erfahrung in der ██████████ aufweist, dieses Kriterium überhaupt zu einer Mindestanforderung an die Eignung des zu bezuschlagenden Bieters erhoben wurde (vgl. zum Fehlen einer diesbezüglichen Rechtspflicht Weyand, a.a.O., § 97 GWB Rn. 688/1 und 688/2 m.w.N.; a.A. VK Thüringen, Beschl. v. 12. April 2013 - Az.: 250-4002-2400/2013-E-008-SOK -). Der Antragsgegner hat dieses Kriterium jedenfalls diskriminierungsfrei seiner Eignungsprüfung zugrundegelegt.

Er durfte sich bei seiner Prognoseentscheidung auch damit begnügen, die Erfahrung der Beigeladenen im Bereich der [REDACTED] als ausreichend anzusehen, die diese nicht dezidiert durch die Erbringung als kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 1 SGB II und § 11 SGB XII gesammelt hat. Ein derart gearteter Wille des Antragsgegners hat sich nämlich nicht in den Vergabeunterlagen manifestiert. Es kann deshalb auch offen bleiben, ob ein solches Eignungskriterium überhaupt vom Antragsgegner formuliert werden dürfte, wäre damit doch eine Benachteiligung von Newcomern verbunden, durch die deren Markteintritt nahezu unmöglich gemacht würde. Den Wettbewerb dadurch vollständig zu beseitigen, dürfte vorliegend sachlich aber wohl nicht gerechtfertigt sein.

Schließlich fehlt es in der Vergabeakte auch in den Teilen, die nicht Gegenstand der Akteneinsicht waren, an Anhaltspunkten, die das Vorbringen des Antragstellers hinsichtlich der vermeintlich fehlenden Erfahrung der Beigeladenen stützen könnten. Er kann deswegen mit diesem Vortrag nicht gehört werden.

- d.) Ferner scheidet ein Verstoß gegen § 16 Abs. 6 VOL/A wegen unangemessen niedrigen Preises des Angebotes der Beigeladenen aus.

Dies ergibt sich bereits aus den Vergabeunterlagen. Denn ausweislich der Urkalkulation des Antragsgegners (Bl. 2 d. Vergabeakte) hatte diese selbst niedrigere Preise zu Grunde gelegt.

Da die Aufklärungspflicht gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 VOL/A erst einsetzt, sobald der Auftragsgeber Anhaltspunkte für einen ungewöhnlich niedrigen Preis hat (Diekmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, VOL/A, 1. Aufl. 2013, § 16 Rn. 11 i.V.m. § 19 EG Rn. 206), ist hierfür aufgrund der Urkalkulation kein Raum. Gleiches gilt für das Zuschlagsverbot gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A. Denn mit beiden Vorschriften soll der öffentliche Auftraggeber vor wirtschaftlichen Risiken bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Auftragsausführung bewahrt werden (Heuvels/Höbß/Kuß/Wagner-Jürschik, a.a.O., § 16 VOL/A Rn. 46; Müller-Wrede-Horn, a.a.O., § 19 EG Rn. 203), so dass dessen Schutzbedürfnis Genüge getan wird, wenn - wie hier - höhere Angebotspreise vorgelegt wurde, als er selbst kalkuliert hatte.

- e.) Allerdings hat der Antragsteller gegen § 16 Abs. 7 VOL/A verstoßen, indem er Angebote mit nicht zuvor bekanntgemachten Unterkriterien wertete.

Gemäß § 16 Abs. 7 VOL/A sind bei der Angebotswertung vollständig und ausschließlich die Kriterien zu berücksichtigen, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Diese Vorschrift korrespondiert mit § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b VOL/A, wonach bereits regelmäßig in den Vergabeunterlagen die Zuschlagskriterien anzugeben sind.

Danach sind vom Auftraggeber insgesamt nur diejenigen Kriterien zu verwenden, die er vor Vorbereitung der Angebote bekannt gegeben hatte (VK Hessen, Beschl. v. 21. März 2013 - Az.: 69d VK-01/2013 - m.w.N.).

Diese Verpflichtung gilt auch für Unterkriterien, und zwar auch dann, wenn sie „im Nachhinein“ aufgestellt oder verändert wurden. „Im Nachhinein“ bedeutet, dass diese Kriterien nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe geändert, ergänzt oder neu eingeführt worden sind. Nach Angebotsabgabe dürfen sie zwecks Ver-

meidung etwaiger Manipulation durch den Auftraggeber auf jeden Fall nicht mehr gebildet werden (VK Hessen, Beschl. v. 21. März 2013 - Az.: 69d VK-01/2013 - m.w.N.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - Az.: 11 Verg 6/13 - m.w.N.).

Hier wurde in Buchstabe n. der Ausschreibungsbekanntmachung zu den Zuschlagskriterien u.a. auf die Kriterien verwiesen, die in den Vergabeunterlagen oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind. In den Vergabeunterlagen (Bl. 17 d. Vergabeakte) wurden Kriterien und dazugehörige Gewichtung benannt - z.B. wie folgt: Kriterium „Referenzen und Erfahrung“, Gewichtung: „10%“.

Ausweislich der Aufstellung „Bewertung der Ausschreibungskriterien formal“ wurde insoweit das Kriterium „E.1 bis E.3 - Formale Kriterien/Referenzen“ aufgestellt (Bl. 362 d. Vergabeakte), welches folgendermaßen gegliedert und gewichtet wurde:

„E.1 - Unterlagen unverändert eingereicht“ - „Gewicht 1“,

„E.2 - Vollständigkeit Ablaufpläne Modul A und B, Organigramm“ - „Gewicht 2“,

„E.3 - Referenzen“ - „Gewicht 2“.

In der nachfolgenden Aufstellung „Gesamtergebnis“ (Bl. 362 d. Vergabeakte) wurde bei der Gesamtauswertung der Vergabekriterien (G1 bis G3) wie folgt angegeben: „G.1 - Referenzen, formale Kriterien (10%)“.

Bei den Kriterien E.1 bis E.3 handelt es sich um Unterkriterien.

Darunter werden Kriterien verstanden, welche die eigentlichen Zuschlagskriterien genauer ausformen und präziser darstellen, worauf es dem Auftraggeber ankommt. Nicht dazu zählen rein formale Abweichungen ohne sachlich-inhaltlichen Gehalt, welche die geforderten Angaben in den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien lediglich inhaltsgleich abbilden, mithin nur deskriptiv sind. Entscheidend ist, dass zusätzliche Gesichtspunkte aufgenommen werden, die das aufgestellte Kriterium inhaltlich abwandeln (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - Az.: 11 Verg 6/13 -).

Das ist hier der Fall.

Die Unterkriterien E.1 und E.2 wurde zum ursprünglichen Kriterium „Referenzen und Erfahrung“ hinzugefügt und unterscheiden sich inhaltlich von diesem, da sie nicht Tätigkeitsnachweise oder Erfahrungen zum Gegenstand haben. Zudem wurden sie - wie E.3, das schon im ursprünglichen Kriterium „Referenzen und Erfahrung“ enthalten war (Bl. 17 d. Vergabeakte) - mit eigener Gewichtung versehen, so dass sie sich jedenfalls auf die Binnenwertung beim Hauptkriterium „Formale Kriterien/Referenzen“ bzw. „G.1 - Referenzen, formale Kriterien (10%)“ auswirken können. Damit sind sie wie das ursprüngliche Kriterium von Wertungsrelevanz; zugleich erweitern sie die Wertungsanforderungen.

Ohne Belang ist für den vorliegenden Pflichtenverstoß jedoch, ob sie sich auf das Wertungsergebnis auswirken können.

Denn bei der Mitteilungspflicht i.S.v. §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A ist nicht auf die Auswirkung der Binnenwertung bei einem Hauptkriterium auf die Gesamtwertung abzustellen.

Zwar besteht die Verpflichtung, die Bieter vorab über sämtliche Parameter zu informieren, welche die spätere Angebotswertung beeinflussen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - Az.: 11 Verg 6/13 -). Doch wird diese Mitteilungspflicht nicht durch die Auswirkung von Unterkriterien auf die Gesamtwertung beschränkt. So ist schon nach dem Wortsinn von §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A die Bekanntgabe gerade sämtlicher vorgesehener Kriterien einschließlich aller Unterkriterien erforderlich (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - Az.: 11 Verg 6/13 -). Zudem folgt aus dem im Vergabeverfahren geltenden Transparenzgebot und Gleichbehandlungsgrundsatz, dass alle Bieter bereits bei der Abfassung ihrer Angebote gleichermaßen vorhersehen können sollen, worauf es dem Auftraggeber im besonderen Maße ankommt, um ihre Angebote entsprechend dessen Vorstellung optimal gestalten zu können (OLG München, Beschl. v. 19. März 2009 - Az.: Verg 2/09 -). Damit kommt es auf die Informationsmöglichkeit der Bieter an, zumal die Mitteilungspflicht dieser dient.

Das gilt auch unter Kausalitätsaspekten. Denn hinsichtlich der Kausalität zwischen Bekanntgabe der Unterkriterien und dem Inhalt des Angebots genügt es, wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kenntnis zusätzlicher Kriterien im Zeitpunkt der Vorbereitung des Angebotes dessen Abfassung mit Aussicht auf eine bessere Wertung beeinflusst hätte. Dabei wird man davon ausgehen können, dass Unterkriterien und ihre Gewichtung Auswirkung auf die Angebotsbearbeitung durch den Bieter haben können (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - Az.: 11 Verg 6/13 -; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22. Dezember 2010 - Az.: VII-Verg 40/10 -).

Demzufolge kommt es für die Mitteilungspflicht allein auf die Kenntnis von Unterkriterien und der Einflussmöglichkeit dieser Kenntnis auf die Angebotsbearbeitung an.

Hier ist nicht auszuschließen, dass eine Kenntnis der Unterkriterien E.1 und E.2 Einfluss auf die Angebotsbearbeitung des Antragstellers genommen haben könnte, zumal diese Unterkriterien in der Aufstellung „Gesamtergebnis“ unter „G.1“ zusammengefasst als „formale Kriterien“ benannt und zuvor beim Hauptkriterium mit jeweils eigener Gewichtung versehen wurden (Bl. 362 d. Vergabeakte).

Es liegen indes keine Anhaltspunkte vor, dass diese Aufstellungen den Bietern vor Angebotsabgabe bekanntgegeben worden sind. Sie erfolgten also erst im Nachhinein.

Somit hat der Antragsgegner gegen seine Mitteilungspflicht gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A verstoßen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich auch auf die in den Vergabeunterlagen genannten übrigen Kriterien „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“, Gewichtung: „50%“, und „Kosten/Wirtschaftlichkeit Gesamtkonzept“, Gewichtung: „40%“ (Bl. 17 d. Vergabeakte), sowie ihren dazugehörigen Unterkriterien in der Aufstellung „Detailauswertung Los 1“ (Bl. 363 d. Vergabeakte) vollumfänglich übertragen: Dies betrifft die Unterkriterien in den Rubriken „K1 bis K5 - Kosten/Wirtschaftlichkeit“, einschließlich des dortigen Unterkriteriums „K6 - Stimmigkeit der Kalkulation Personal Mit Kalkulation Aufwand/Angebot“ sowie diejenigen in den Rubriken „A1 bis A3 - Übergreifende Tätigkeiten“, „B1 bis B7 - Fachliche Standards Modul A“, „C1 bis C7 - Fachliche Standards Modul B“ und „D1 bis D4 - Fachliche Standards Berichtswesen“ (Bl. 363 d. Vergabeakte). Diese Kriterien enthalten ebenso zusätzliche Gesichtspunkte, welche ihre Hauptkriterien in den Ver-

gabeunterlagen durch Hinzufügungen inhaltlich abwandeln; sie wurden gleichfalls erst nach Angebotsabgabe gebildet.

Auch hier ist aus vorgenannten Gründen ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gegeben.

Der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht verletzt den Antragsteller in seinen durch § 97 Abs. 7 GWB garantierten Bieterrechten, weil das vergaberechtliche Gebot der Transparenz in seiner Ausprägung als Gebot der Klarheit der Vergabeunterlagen grundsätzlich bieterschützend ist (vgl. etwa MüKo-Ehricke, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, § 97 GWB Rn. 354 ff m.w.N.) und nicht auszuschließen ist, dass sich die Zuschlagschancen des Antragstellers erhöht hätten, wenn er gewusst hätte, auf welche Unterkriterien mit welcher Gewichtung der Antragsgegner die Vergabe seines Auftrags stützt (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - 11 Verg 6/13 -).

Zur Beseitigung dieses Vergaberechtsverstoßes ist gemäß § 114 Abs. 1 GWB das Vergabeverfahren bis zum Stand der Prüfung und Wertung der Angebote zurückzusetzen. Soweit der Antragsgegner seine Vergabeabsicht beibehält, hat er bei der Wertung der Angebote dann jedoch vollständig und ausschließlich die Zuschlagskriterien berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen ausdrücklich genannt sind (§ 16 Abs. 7 VOL/A).

Die von ihm nachträglich gebildeten Unterkriterien darf der Antragsgegner nicht mehr als solche anwenden und einzeln gewichten - es sei denn, er würde das Vergabeverfahren seinerseits in den Stand der Übersendung der Vergabeunterlagen zurückversetzen und die Unterkriterien damit erstmalig bekanntgeben. Von Rechts wegen ist ein so weit gehender Rechtsfolgeausspruch durch die Vergabekammer nicht geboten, weil der Antragsgegner zumindest die Hauptkriterien allen Bietern rechtzeitig und ordnungsgemäß mitgeteilt hat, mithin der Vergaberechtsverstoß darauf gerade nicht beruht. Da die Maßnahmen der Vergabekammer gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GWB der Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit unterliegen (Müller-Wrede-Kadenbach, a.a.O., § 114 Rn. 9), sind Rechtsverletzungen dort zu beseitigen, wo sie wurzeln. So ist auch hier zu verfahren.

Darauf, dass diese Kriterien auch inhaltlich vergaberechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, kommt es nicht mehr an. Der Antragsteller hat nämlich eine etwaige Unbestimmtheit jedenfalls nicht gerügt; vielmehr hat er sich auf die in den Vergabeunterlagen genannten Kriterien (Bl. 17 d. Vergabeakte) rügelos eingelassen sowie mittels deren Verwendung sein Angebot erarbeitet und durch Abgabe desselben am Vergabeverfahren teilgenommen.

- f.) Schließlich ist ein Verstoß gegen § 101a Abs. 1 GWB wegen fehlerhafter Bieterinformation gegeben.

Danach hat der Auftraggeber diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren.

Diesen inhaltlichen Erfordernissen wurde hier aber nicht Genüge getan.

Mit seinem Schreiben vom 15. Oktober 2014 hat der Antragsgegner dem Antragsteller mitgeteilt, dass nicht er, sondern ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten soll. Angaben über den Namen des zu bezuschlagenden Bieters und über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit ihm sowie über die Gründe der Nichtberücksichtigung des Antragstellers fehlen in dieser Mitteilung.

Seine nachfolgenden Informationen - zum einen mit Schreiben vom 27. Oktober 2014, zum anderen mit Bekanntmachungen bei der HAD vom 24. Oktober sowie vom 10. und 11. November 2014 - vermögen die Fehlerhaftigkeit nicht zu beseitigen, da ihnen allen jedenfalls nicht die Gründe der Nichtberücksichtigung gerade des Antragstellers zu entnehmen sind. Im Übrigen tut das Schreiben vom 27. Oktober 2014 der Wartefrist gemäß § 101a Abs. 1 Satz 4 GWB nicht Genüge.

Damit hat der Antragsgegner seine Informationspflicht nicht erfüllt.

Zur Beseitigung dieses Vergaberechtsverstößes sind im zurückversetzten Vergabeverfahren die Bieter gemäß den Erfordernissen von § 101a Abs. 1 GWB zu informieren.

- g.) Aufgrund des eben genannten Verstößes ist die Unwirksamkeit des zwischen Antragsgegner und Beigeladenen geschlossenen Vertrags, dem die Auftragsvergabe vom 24. Oktober 2014 zu Grunde liegt, festzustellen.

Ausweislich der Bekanntmachung von 24. Oktober 2014 wurde der Auftrag an die Beigeladene erteilt; die Korrekturbekanntmachung vom 11. November 2014 hat lediglich den Zeitpunkt der Auftragsvergabe richtiggestellt.

Mit der vorangegangenen fehlerhaften Bieterinformation sind die Voraussetzungen der §§ 101a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 GWB erfüllt.

Daher ist der begehrten Feststellung zu entsprechen.

Nach alledem war dem Antrag insgesamt nur teilweise, nicht aber überwiegend stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.

Da der Antragsteller - was vorherrschend nötig ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 16) - sein Verfahrensziel nicht vollständig erreicht hat, ist er als im Verfahren weitgehend unterlegen anzusehen. Er trägt damit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten, soweit er nicht obsiegt hat.

Bei der Beurteilung des Verfahrenserfolges ist neben den Anträgen auf das Vorliegen eines Vergabeverstoßes und die Rechtsverletzung des Bieters unter Berücksichtigung des verfolgten Rechtsschutzes abzustellen (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16); dabei ist eine Verhältnismäßigkeitsbetrachtung durchzuführen (s. Pünder/Schellenberg-Landsberg, a.a.O., § 128 GWB Rn. 23).

Hier war von den Anträgen zu Ziff. 1 bis 3 in der Antragschrift vom 11. November 2014 auszugehen; zudem waren die einzelnen Beanstandungen zu berücksichtigen. Danach hat der Antragsteller insgesamt elf Rechtsschutzziele verfolgt, von denen acht erfolglos waren; letztgenannte sind Ziff. 3 der Antragschrift zuzuordnen. Von den drei erfolgreichen Rechtsschutzziele ergeben sich zwei unmittelbar aus den Anträgen zu Ziff. 1 und 2 der Antragschrift, das dritte - nämlich Beseitigung des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht wegen nicht bekanntgemachter Unterkriterien - ergibt sich aus Ziff. 3 der Antragschrift. Das daraus folgende Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen beträgt gerundet 70 bzw. 30 vom Hundert.

Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren ████████ €. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 4, 6, 7). Aus dem geschätzten Auftragswert - für den hier der Bruttobetrag bei vierjähriger Vertragsdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV) zu Grunde zu legen war -, ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von ████████ €.

Antragsteller und Antragsgegner haben in Höhe ihres Nichtobsiegens ihre zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen selbst zu tragen (§§ 128 Abs. 4 Satz 1 GWB). Kosten und Aufwendungen waren der Beigeladenen nicht aufzuerlegen, da sie sich am Nachprüfungsverfahren nicht beteiligt hat.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsteller war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der im Vergabenachprüfungsverfahren grundsätzlich geltenden kurzen Frist notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 HVwVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch
Vorsitzender

Meuser
Hauptamtlicher Beisitzer
(aus dienstlichen Gründen
an der Unterzeichnung ge-
hindert)